

Vereinsatzung des HSV Kieselbronn

§ 1. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hundesportverein Kieselbronn e.V." in Abkürzung: "HSV Kieselbronn e.V.". Sein Rechtsitz ist Pforzheim, er ist in das Vereinsregister in Pforzheim unter der Nummer "VR127" eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (SWHV). Der Verein wurde 1946 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihren Hund zu Schutz-, Begleit-, Wach- oder Fährtenhund auszubilden oder sich am Freizeitsport mit dem Hund zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auch auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs – und Freizeitsportveranstaltungen durch, die von Leistungsrichtern/bewertern des SWHV abgenommen werden.
4. In Frage der Hundehaltung, Hundeerziehung und Hundeausbildung steht der Verein allen Hundehaltern seines Einzugsgebietes beratend zu Verfügung.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder.
2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbemäßige Hundebriecher und gewerbmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtverwaltung.
3. Der erweiterte Vorstand kann die Annahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Mit der Aushändigung der Vereinsatzung ist die Aufnahme vollzogen. Der Mitgliedsbeitrag wird am Jahresanfang per Lastschrift vom Bankkonto abgebucht. Bei Rückbuchung werden, die dem Verein dadurch entstandenen Kosten dem Mitglied belastet.
Die Mitgliedschaft endet durch: a.) Ableben b.) freiwilligen Ausstieg c.) Streichung oder Ausschluß
die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder die: a.) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
b.) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von einem Monat erfolgen, nicht erfüllt haben.
5. Aus dem Verein ausgeschlossen werden all diejenigen, die sich wiederholt vereinschädigend verhalten.
6. Das ausgetretete, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied verliert sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.
7. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluß entscheidet die Verwaltung.
8. Bei 30 – jähriger Mitgliedschaft werden Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ebenso können Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um denselben erworben haben, durch Beschluß der Verwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den Ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
9. Von ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert, über ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.
10. Jugendliche Mitglieder sind welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche zahlen einen in seiner Höhe von der Verwaltung zu bestimmenden Jugendmitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Bei Antragstellung von Jugendlichen auf Mitgliedschaft ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 4. Leistung des Vereins

1. Die Vereinsleitung besteht aus: a.) dem Vorstand b.) der Verwaltung
2. Der Vorstand besteht aus: a.) dem 1. Vorsitzenden b.) dem 2. Vorsitzenden
Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne §26 BGB.
3. Die Verwaltung besteht aus: a.) dem Kassierer b.) dem Schriftführer c.) den Ausbildungsleitern
d.) und mindestens drei Beisitzern

Tätigkeit:

Die Verwaltung ist nicht Vertretungsorgan – bzw. Beschlüßorgan nach §26 BGB. Sie führt aber nach der Satzung anfallende Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen. Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wahlen:

a.) Vorstand und Verwaltung werden nach dem Prinzip der versetzten Wahl im zweijährigem Turnus gewählt. (Mitglieder – bzw. Generalversammlung)

1. Jahr	2. Jahr
1. Vorstand	2. Vorstand
Übungsleiter	Übungsleiter
Kassier	Schriftführer
Beisitzer	Beisitzer
Kassenprüfer	Kassenprüfer

Die Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, es ist für ein Amt nur ein Bewerber vorhanden und die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig offene Abstimmung.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. b.) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vortsandes oder der Verwaltung aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied über 18 Jahren kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muß die Ersatzwahl erfolgen.

c.) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Gründen am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muß dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

4. Aufgabenstellung:

- a.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen un außerordentlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und Verwaltung gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Verwaltungsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 4 Absatz 5b. b.) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertreterbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, daß er von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wen der 1. Vorsitzende verhindert ist. c.) Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. d.) Der Schriftführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Er hat allen anfallenden Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erledigen. Darüber hinaus hat er von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen Niederschriften zu fertigen. e.) Die Übungsleiter sind für die gesamten hundesportlichen Arbeiten im Verein verantwortlich. Zu ihrer Unterstützung werden geeignete Übungswarte und Helfer bestellt. Sie können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden. Sie sind aufgefordert, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom SWHV herausgegebenen Richtlinien durchzuführen. f.) Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern von Vorstand Aufgaben zugeteilt werden. g.) Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr (vor der Mitgliederversammlung) die Kassenunterlagen überprüfen. Sie müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, den Kassierer entlasten und der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vereinsleitung empfehlen.

§5. Mitgliederversammlung - Generalversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres statt. Der 1. Vorsitzende hat die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung (auch zu anderen Veranstaltungen des Vereins) werden im Gemeindenachrichtenblatt Kieselbronn und nach Bedarf in den Mitteilungsblättern der umliegenden Gemeinden bekanntgegeben. Auswärtige Mitglieder werden persönlich schriftlich eingeladen. Bei der Entlastung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen. Anträge zur Generalversammlung sind 14 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden:
 - a.) nach Beschlußfassung durch die Vereinsleitung
 - b.) wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b.) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung verbunden mit der Annahme des Kassenberichts.
 - d.) Nach dem Prinzip der versetzenden Wahl im zweijährigen Turnus wählt die Mitgliederversammlung:
 1. den Vorstand
 2. die Verwaltung
 3. Kassenprüfer
 - e.) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - f.) Beschlussfassung über schriftlich beantragte Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6. Disziplinierungsmaßnahmen bei Satzungsverstoß

Der Vorstand ist autorisiert folgende Maßnahmen auszusprechen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Verbot auf Zeit und Dauer ein Amt im Verein auszuführen;
4. Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß auf Zeit und Dauer

§7. Sonstiges:

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Berechtigung an den Sitzungen vom Vorstand, Verwaltung und Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Funktion.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§8. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten sowie nach Einbringen aller offenen Forderungen verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Förderverein Wildpark e.V. Pforzheim der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9. Schlußbestimmung:

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.03.2012 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.